

Gesellen aber wollten von dem Hergebrachten nicht lassen, und so erhielten sie zum Erſaße verschiedene „freie“ oder „gute“ Montage im Jahre, während alle arbeitsfreien Tage als „blau“ bezeichnet wurden. Außerordentlich komisch wirkt, daß, angeregt durch dieses landesgesetzliche Verbot des „blauen Montags“, in dem „Handbuche für den gesitteten Bürgerstand“ der Vorschlag gemacht wurde, den Gesellen einen „blauen“ Mittwoch zu gestatten.

Friedrich der Große verordnete, „um diesem Unfug, welcher den Staat um eine zweimonatliche Arbeitszeit, die Handwerksmeister und Gesellen zur Ueppigkeit und der darauf nothwendig erfolgenden Armuth bringet, auf das Sicherste abzustellen,“ daß jeder Meister, dessen Geselle „sich des Montags ohne rechtmäßige Entschuldigung entfernt“, dem Magistrate bei zwei Thalern „niemals zu erlassender Strafe“ sofort Anzeige zu machen habe, ein solcher gesetzwidrig feiernder Geselle zum ersten Male mit acht, das zweite Mal mit vierzehn Tagen Arrest bei Wasser und Brot, das dritte und folgende Mal „als ein fürseßlich boshafte Uebertreten Unserer Gesetze“ mit vierwöchentlicher Zuchthausstrafe belegt, alsdann für handwerksunfähig und untüchtig gehalten werden und auf sein Handwerk an keinem Ort passiren soll, so lange und bis derselbe, nach vorhergegangenem obrigkeitlichen Erkenntniß, zu seinem Handwerk wiederum öffentlich admittiret wird. Diejenigen Meister und Gesellen, so dergleichen boshafte Uebertreter wissentlich für tüchtig und handwerksfähig halten und zur Treibung des Handwerks beförderlich sein wollen, sollen mit eben dieser Strafe und in gleichmäßiger Progression belegt werden.“ Jedem Wirth und sogenannten Krugvater in den Gewerksherbergen wurde bei 2 Thalern Strafe verboten, „keinem in Arbeit stehenden Gesellen des Montags vor geendigter Abendarbeitszeit in der Herberge zu dulden, noch weniger durch Darreichung von Getränken selbst Gelegenheit zu geben, den Montag in Ueppigkeit und Müßiggang zuzubringen.“ Die Polizeidiener sollen die Gewerks-